



Frau
 Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 13207/J-NR/2017

Der Abgeordnet zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Ermittlungen der Mietzinsrichtwerte“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Im Jahr 1994 wurden die Richtwerte nach den Vorgaben des § 3 Richtwertgesetz festgesetzt. Alle nachfolgenden Änderungen basieren auf einer Valorisierung dieser Richtwerte an Hand des Verbraucherpreisindex.

Zu 2 bis 6:

Die Daten wurden – wie in § 9 Abs. 1 Richtwertgesetz (in der Fassung BGBl. Nr. 800/1993) vorgesehen – von den Landeshauptleuten übermittelt.

Zu 7:

Die Beiratsgutachten wurden nicht veröffentlicht, weil das Richtwertgesetz eine Veröffentlichung nur für die Beiratsempfehlungen, nicht aber für die Gutachten vorsah.

Zu 8 und 9:

Landesrechtliche Förderbestimmungen fallen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Zu 10:

Förderungszusicherungen in Wien fallen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich. Der auf Quadratmeter Wohnnutzfläche gewichtete durchschnittliche Grundkostenanteil wurde dem Bundesministerium für Justiz mit 2.602 Schilling bekannt gegeben.

Zu 11:

Förderungszusicherungen in der Steiermark fallen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich. Der auf Quadratmeter Wohnnutzfläche gewichtete durchschnittliche Grundkostenanteil wurde dem Bundesministerium für Justiz mit 1.665 Schilling bekannt gegeben.

Wien, 17. Juli 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

